

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Abwehrbrunnen Engerser Landstraße, WFG-Nr.: 303 097 772
Lage: Gemarkung Heddesdorf, Flur 8, Flurstück 59/3
Az.: 333-GE-138-06720/1997
Datum: 06.10.2021
Anlage 1: Nr. 13.3.2, Spalte 2, A, allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Dezember 2020

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten → Grundwasserentnahme von 350.400 m ³ /a zum Zwecke der Grundwasserabsenkung zur Vermeidung einer Beeinflussung des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“ durch das nördlich liegende Gewerbegebiet
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten → indirekte Sicherung der Wassergewinnungsanlagen im Wasserschutzgebiet Engerser Feld
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Temporäre Grundwasserentnahme zur ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkung von bis zu 40 m ³ /h
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Fehlanzeige -
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen - Fehlanzeige -
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien - Fehlanzeige -
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (evtl. Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: z.B.: ÜSG, Hochwasserrisiko) - Fehlanzeige - → keine ÜSG

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
	- Fehlanzeige -
2	Standort der/des Vorhaben/s Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
	→ Siedlung, Wald
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (z.B.: Wasser: Gewässer - Boden: Grünland, Wald - Natur und Landschaft: Biotope, Landschaftsbild)
	→ Grundwasserneubildung 2020 im Bereich 25-50 mm
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
	-Fehlanzeige-
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
	-Fehlanzeige-
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
	-Fehlanzeige-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
	-Fehlanzeige-
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
	-Fehlanzeige-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
	-Fehlanzeige-

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A/S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
	-Fehlanzeige-
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
	→ SZ III A, WSG Engenser Feld, WSG-Nr.: 403 262 958
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	-Fehlanzeige-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
	-Fehlanzeige-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
	-Fehlanzeige-
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (z.B. Entfernung zu den nächsten Siedlungen, Verkehrsströme)
	-Fehlanzeige- nachrichtlich: Entfernung zur nächsten Bebauung ca. 20 m
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	-Fehlanzeige-
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Eingriff u. Bewertung: Flora/Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild/Erholung, Mensch)
	-Fehlanzeige-
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	-Fehlanzeige-
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A/S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

	-Fehlanzeige-
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	-Fehlanzeige-
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
	-Fehlanzeige-
4	Zusammenfassende Bewertung UVP-Pflicht Ja/Nein
	Nein